

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 7 Studienberatung

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Bildung der Abschlussnote

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Regelungen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM; „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Mathematik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Masterstudiengang gliedert sich wie in Absatz 3 dargestellt.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in dieser absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte (CP)
(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*			(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)		(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)		
Abschnitt 1: Mathematik							
1–4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3–4	MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW		R	4
Abschnitt 2: Fachdidaktik Mathematik							
1–2	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o.R o. H	6
Abschnitt 3: Masterarbeit							
4	MAT-40-54	Masterarbeit (falls im Fach Mathematik absolviert, vgl. Satz 1)		PM	mP	MA	(15)
Summe						28 + (15 CP Masterarbeit)	
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, ÜN=Übungsnachweis, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul, MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt; für andere Konstellationen wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Das Schulpraxissemester ist bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(4) Die auf die Fachdidaktik im Fach Mathematik entfallenden 6 CP werden in dem Modul MAT-80-03 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zum Modul Seminar Vertiefung Mathematik (MAT-40-53) ist der Erwerb der CP mindestens eines der Module MAT-20-02 oder MAT-20-12.

§ 7 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn im Fach Mathematik nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters 18 CP von 28 CP erreicht wurden. ²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Fächer der Lehramtsstudiengänge und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;

- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit im gewählten Fach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP mindestens eines der in § 3 Abs. 3 genannten Module MAT-20-02 oder MAT-20-12.

§ 10 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Modul Masterarbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Masterarbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Masterarbeit ist die Note der Masterarbeit. ⁵Abweichend von § 17 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 30 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit im Rahmen des Umfangs von 15 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 11 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen.³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist ist die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und

Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin